

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1873.

(Ausgegeben und versendet am 22. Jänner 1874.)

Nr. 14.

I.

Reichs- und Landes - Gesetze und Verordnungen.

Wiener Fiaker- und Einspänner-Ordnung.

I. Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Zum Betriebe eines Fiaker- oder Einspänner-Fuhrwerkes innerhalb des Polizeirayons von Wien ist die Erwirkung einer Konzession nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung erforderlich.

§. 2.

Die Regelung und Ueberwachung des Betriebes und die Ausübung der Disciplinargewalt liegen ausschließend in dem Wirkungskreise der Polizeidirektion. Die Anweisung der Standplätze erfolgt nach Einvernehmung der Polizeidirektion durch die Gewerksbehörde.

II. Abtheilung.

Rechte und Verpflichtungen der Fiaker und Einspänner.

§. 3.

Rechte der Konzessions-Inhaber.

Der Fiaker und der Einspänner sind berechtigt und verpflichtet, das Publikum innerhalb der Linien Wiens und bezüglich der in die Fahrtaxe einbezogenen Orte außerhalb derselben, gegen Beobachtung der festgesetzten Taxe, bei Fahrten aber, für welche keine Taxe

besteht, gegen angemessene Preise zu bedienen. Auch steht ihnen das Recht zu, über Begehren ihre Pferde vor fremde Wagen zu spannen, nur müssen sie für die Zeit der Fahrt für je einen fremden Wagen ein numerirtes Fuhrwerk bei Hause unbenützt stehen lassen; auch haben sie hievon jedesmal unverweilt der k. k. Polizeidirektion die Anzeige zu erstatten.

§. 4.

Leistung der Gebühren.

Die Fiaker und Einspänner haben außer der bemessenen Erwerbsteuer auch die gesetzlichen Platzgebühren zu den vorgeschriebenen Terminen pünktlich zu entrichten.

§. 5.

Beschaffenheit der Lohnfuhrwerke und Eigenschaften der Kutscher.

Das Fuhrwerk der Fiaker und Einspänner muß solid und haltbar konstruirt, von innen leicht zu öffnen sein und stets im guten und sicheren Stande erhalten werden.

Der Wagen soll von gehöriger Höhe, Breite und Räumlichkeit, wie auch rein gehalten sein, und zwar soll die Länge des gepolsterten Sitzes im Mittel gemessen beim Fiaker und beim Einspänner 3' 4", die Höhe des Wagens vom gepolsterten Sitze bis zur Decke beim Fiaker 3' 6", beim Einspänner 3' 5" wenigstens betragen.

Im Innern des Wagens ist an einem gut sichtbaren Platze ein Fahrbillettenblock anzubringen, von welchem es jedem Fahrgaste freisteht, sich ein Blatt zu nehmen.

Diese Fahrbillets haben auf der Vorderseite die Nummer des Wagens und einen Auszug der Tarbestimmung zu enthalten; die Rückseite dient zur Verzeichnung einer allfälligen Beschwerde wegen Ueberschreitung dieser Fiaker- und Einspännerordnung und ist zu diesem Behufe mit einem Formulare zu versehen, welches die Adresse der k. k. Polizeidirektion, den Raum für die Beschwerde und für den Namen und Wohnort des Beschwerdeführers enthält.

Derartige Beschwerden können sofort durch die Uebergabe an den nächsten Sicherheitswachmann oder mittelst der Post an die k. k. Polizeidirektion in Wien übersendet werden.

Wägen, in welchen der Fahrbillettenblock nicht angebracht erscheint, sind, unbeschadet der diesfälligen Strafsamtshandlung gegen die schuldtragenden Eigenthümer oder Kutscher, sofort vom Standplatze abzuschaffen.

Die bezüglichen Formularien (1, 2, 3) folgen rückwärts.

Die Anfertigung der Fahrbillettenblocks wird von der k. k. Polizeidirektion auf Kosten der Fiaker- und Einspänner-Genossenschaften veranlaßt.

Von außen muß der Wagen mit zwei Laternen, deren Beleuchtung während des Betriebes mit dem Anzünden der Straßenlaternen zu beginnen und mit dem am Morgen stattfindenden Auslöschen derselben zu enden hat, versehen sein.

Die Wagennummer muß deutlich in der Größe von vier Zoll Höhe mit weißer Oelfarbe an drei verschiedenen Stellen des Wagens angeschrieben sein, nämlich auf beiden Seiten und rückwärts. Auch auf den Laternen ist die Wagennummer mit schwarzer Oelfarbe ersichtlich zu machen.

Im Innern des Wagens ist eine besondere Vorrichtung, z. B. eine Kautschukpfeife, anzubringen, mittelst welcher der Fahrgast sich mit dem Kutscher in Verbindung setzen kann.

Die Bespannung muß aus völlig geeigneten Pferden mit wohl erhaltenen Geschirren bestehen.

§. 6.

Vor Verwendung eines Wagens zum Lohnfuhrwerke hat der Fiaker oder Einspänner sein Fuhrwerk der Polizeidirektion zur Untersuchung der entsprechenden Beschaffenheit desselben

vorzuführen, zu welcher Untersuchung im Falle eines Anstandes auf Kosten des Konzeßivus-inhabers ein Sachverständiger beizuziehen ist.

Das Ergebnis der Untersuchung ist von der Polizeidirektion dem Fiaker oder Einspanner in dem von ihm zu führenden Kontrollbuche zu bestätigen, in welches auch das jeweilige Resultat der sub §. 6 angeordneten Revision einzutragen ist. Der vollkommen tauglich befundene Wagen ist sodann dem Magistrate zur Anschreibung der Lizenznummer vorzuführen.

§. 7.

Um die fortdauernde Tauglichkeit des Lohnfuhrwerkes zu kontrolliren, wird die Polizeibehörde periodische Revisionen der Fiaker- und Einspanner-Fuhrwerke, sowohl bei Hause als auch auf den Standplätzen vornehmen, wobei die Beschaffenheit der Wagen und Pferde ins Auge zu fassen und hiebei entdeckte Gebrechen sogleich zu beseitigen, die schadhafte und im schlechten Stande getroffenen Fuhrwerke oder nicht geeigneten Pferde aber inzwischen (in zweifelhaften Fällen unter Zuziehung eines Sachverständigen) außer Gebrauch oder Verwendung zu setzen sind.

§. 8.

Der Fiaker oder Einspanner ist berechtigt, nebst seinem geschlossenen numerirten Wagen auch Kaleschen, Pirutschen oder Schlitten zu verwenden, welche aber gleichfalls auf die im §. 5 erwähnte Weise mit seiner Wagennummer bezeichnet sein müssen; es versteht sich jedoch von selbst, daß er gleichzeitig mit nur so viel Wagen fahren darf, als er Wagennummern erhalten hat.

Im Falle einer Reparatur kann er von der Polizeidirektion einen Erlaubnißschein auf den zeitweiligen Gebrauch eines anderen eigenen oder fremden, jedenfalls aber numerirten Wagens erhalten.

§. 9.

Jeder Fiaker oder Einspanner darf nur solche Kutscher zum Betriebe verwenden, welche als hiezu tauglich von der Polizeidirektion anerkannt sind; er hat für diese sogleich am Tage des Dienstantrittes, und zwar noch vor ihrer Verwendung, die polizeiliche Fahrbollete zu lösen und nach deren Dienstaustritt die Bollete längstens binnen 24 Stunden der Polizeidirektion zurückzustellen.

Die Unterlassung der rechtzeitigen Lösung oder Zurückstellung der Fahrbollete oder die Aufnahme eines mit dem Fahrverbote belegten Kutschers, wenn dem Fuhrwerksinhaber dieser Umstand bekannt war, wird an demselben mit einer Geldstrafe von 5 fl. geahndet und bleibt er für jeden von ihm zugelassenen Mißbrauch mit der Fahrbollete verantwortlich. Wenn jedoch der Fuhrwerksinhaber, der Vorschrift dieses Paragraphes entgegen, einen der Polizeibehörde gar nicht vorgestellten oder von dieser nicht tauglich befundenen Kutscher zum Fahren bestellt, so verfällt er wegen dieser Uebertretung nach §. 429 St. G. B. in eine Geldstrafe von 25 bis 50 fl. und bleibt noch insbesondere für jeden Schaden verantwortlich, welcher durch einen solchen Kutscher veranlaßt wird.

§. 10.

Als Kutscher bei dem Betriebe einer Fiaker- oder Einspanner-Konzeßion darf nur derjenige verwendet werden, der wenigstens 18 Jahre alt, hinreichend kräftig, nüchtern, unbescholten, ohne ekelhafte körperliche Gebrechen, des Fahrens wohl kundig ist und genügende Platzkenntnisse besitzt, daher er zur Erweisung der beiden letzteren Eigenschaften sich vor seinem

Dienstantritte einer Prüfung (Probefahrt) bei der Polizeidirektion unter Intervention eines Genossenschaftsmitgliedes zu unterziehen hat.

Die vom Dienstgeber gelöste Fahrbollete hat der Kutscher während seiner Dienstesausübung immer bei sich zu tragen und ist derselbe verpflichtet, die Bollete beim Austritte aus dem Dienste dem Dienstgeber zurückzustellen.

§. 11.

Jeder Fiaker oder Einspänner hat bei Hause ein Register seiner Kutscher zu führen, welches deren Nationale, den Tag des Ein- und Austrittes und ihre tägliche Verwendung zu enthalten hat, um jederzeit angeben zu können, welcher Kutscher zu der bestimmten Zeit mit der bestimmten Nummer gefahren ist.

Nicht minder ist es Pflicht des Fuhrwerksinhabers, dafür zu sorgen, daß seine Kutscher reinlich und gut gekleidet seien und überhaupt sich pünktlich diesen Anordnungen fügen, weshalb der Dienstgeber sowohl sich selbst als auch seine Leute mit denselben genau bekannt zu machen und seine Kutscher nach Möglichkeit genau zu überwachen hat.

§. 12.

Wenn der Kutscher eigenmächtig, ohne durch einen augenblicklichen Nothfall hierzu gezwungen zu sein, die Leitung seines Wagens einem anderen Individuum überläßt, so wird er mit 24stündigem Arrest belegt, diese Strafe aber, insoferne nicht eine strengere Behandlung nach dem Strafgesetze einzutreten hat, verdoppelt, wenn sein eigenmächtig bestellter Ersatzmann des Fahrens unkundig ist.

Bei Eintritt eines plötzlichen Nothfalles kann der Wagen durch jemanden Anderen nach Hause geführt werden.

§. 13.

Verhalten am Standplatze.

Die angewiesenen Standplätze können aus öffentlichen oder Passagerücksichten zeitlich oder bleibend verlegt werden.

§. 14.

Außer auf dem, für jeden Wagen besonders bestimmten Standplatze darf der Fiaker oder Einspänner nur bei Theatern und Unterhaltungslokalitäten, wo Bälle oder Konzerte abgehalten werden, an Dampfschifflandungsplätzen und Bahnhöfen, nach Maßgabe des Raumes und unter Beobachtung der von der Polizeidirektion jeweilig bestimmten Aufstellungsmodalitäten mit seinem Fuhrwerke behufs Erlangung von Fahrgästen Aufstellung nehmen.

§. 15.

Jede eigenmächtige Aufstellung eines Fickers oder Einspänners auf einem anderen als dem im §. 14 bestimmten Standplatze ist verboten.

§. 16.

Auf dem Standplatze selbst gilt keine Rangordnung der Ficker oder Einspänner, sondern es hat sich jeder nach der Zeit des Eintreffens am Platze mit seinem Wagen in der daselbst üblichen Ordnung einzureihen, jedoch so, daß der Fahrweg nicht ungebührlich verengt, noch weniger aber das Trottoir besetzt werde, kurz keinerlei Passagehemmung eintrete; insbesondere muß auch die Zufahrt zu den Hausthoren frei gehalten werden.

§. 17.

Hat der Fiakler oder Einspänner oder deren Kutscher eine Bestellung angenommen, so ist er verpflichtet, eine — nach dem bei der k. k. Polizeidirektion in Wien erliegenden Muster angefertigte — Tafel auf der Außenseite des Wagens an einer Jedermann leicht sichtbaren Stelle auszuhängen.

Auf dieser Tafel muß die Stunde oder halbe Stunde ersichtlich gemacht werden, um welche der Fuhrwerker bestellt ist.

Die Außerachtlassung dieser Maßregel wird mit Arrest von ein bis drei Tagen bestraft.

§. 18.

Der Fiakler oder Einspänner hat bei seinem Fuhrwerke zu verbleiben, jedenfalls aber für gehörige Beaufsichtigung desselben zu sorgen, widrigens er nach Umständen nach §. 430 St. G. B. zu behandeln käme; auch hat er sich ruhig und anständig zu verhalten und jedem Fahrgaste um die bestimmte Taxe unweigerlich zu Diensten zu stehen. Der Fahrpartei steht es frei, mit dem ihr beliebigen Fiakler oder Einspänner zu fahren, ohne dessen Reihung auf dem Standplatze zu berücksichtigen.

§. 19.

Jede ungerechtfertigte Fahrverweigerung wird mit 48stündigem Arreste bestraft und im Wiederholungsfalle die Strafe verdoppelt.

§. 20.

Die Fiakler und Einspänner müssen im vollkommen dienstfähigen Zustande auf dem Standplatze sich einfinden.

Trunkenheit am Standplatze oder während der Fahrt wird mit Arrest von ein bis drei Tagen bestraft.

§. 21.

Zur Vermeidung jeder unnöthigen Verunreinigung oder Verstellung der Straßen darf der Fiakler oder Einspänner weder auf dem Standplatze, noch während des Wartens seine Pferde anders als mit vorgehängten Futterfäden, keineswegs aber mittelst der Futtertrüben oder mit Heu füttern.

§. 22.

Damit den Bedürfnissen an Lohnfuhrwerken auch zur Nachtzeit entsprochen werde, wird die Polizeidirektion verfügen, daß unter angemessener Abwechslung, außer der gewöhnlichen Fahrzeit von 7 Uhr Früh bis 11 Uhr Abends, auch einige Fiakler oder Einspänner zur Nachtzeit auf den diesfalls bestimmten Plätzen bereit seien.

§. 23.

Bei den Bahnhöfen werden spezielle Aufstellungsplätze bestimmt, auf denen eine bestimmte Anzahl von Fiakern oder Einspannern dem Publikum zur Verfügung stehen muß, weshalb die Polizeidirektion eine eigene Eintheilung der Fiakler und Einspänner festsetzen und durch Anschlag bekannt machen wird.

Jeder Fiakler und Einspänner, welchen die Reihe trifft, hat sich auf dem Bahnhof einzufinden oder im Falle seiner Verhinderung einen Ersatzmann dahin zu stellen, und darf an solchen Tagen weder er, noch der gestellte Ersatzmann eher auf seinem gewöhnlichen Standplatze sich aufstellen, als bis nicht der letzte Train angekommen ist.

Die Nichtbefolgung dieser Bestimmung würde dem Eigenthümer eine Geldstrafe von 1 bis 5 fl., dem eigenmächtig dawiderhandelnden Kutscher aber 12—24stündigen Arrest zuziehen.

§. 24.

Beobachtung der Fahrordnung.

Im ganzen Wiener Polizeirayon, insbesondere aber innerhalb der Linien Wiens, ist als ausnahmslose Regel festgesetzt, daß stets links in der Fahrstraße, ohne jedoch das Trottoir zu berühren, gefahren und ebenso links dem entgegenkommenden Wagen ausgewichen werden muß.

Das Vorfahren hingegen hat rechts zu geschehen, darf aber nur in dem Falle stattfinden, wenn die Straße breit genug ist, der vorausfahrende Wagen sich im Schritte hält, vor demselben ein leerer Raum von mindestens drei Wagenlängen freisteht und kein entgegenkommender Wagen in der Nähe ist.

Auf den Brücken darf gar nicht vorgefahren werden.

Den Fiakern und Einspannern ist das Einfahren in den Schweizerhof und das Durchfahren unter dem Rittersaale der k. k. Hofburg verboten.

§. 25.

Fiakern und Einspannern, wenn sie von Fahrgästen benützt werden, haben in mäßigem Trabe zu fahren.

§. 26.

Das vorschriftswidrige Vorfahren, das Fahren auf dem Trottoir und nahe an den Häusern ist strenge untersagt.

§. 27.

Kein Fiaker oder Einspanner darf, um seine Partei ein- oder aussteigen zu lassen, unter dem Burghore, auf einer Brücke, auf den Kreuzungspunkten der Straßen oder in der Mitte einer Straße stillhalten, sondern immer nur nächst dem Trottoir, jedoch so, daß die Fußgeher nicht gehindert werden; ebenso hat er im Falle des Wartens auf eine Partei seinen Wagen auf solche Art aufzustellen, daß er weder den Vorübergehenden, noch den Fahrenden hinderlich sei. Wo übrigens die Passage besonders beengt und die Frequenz ungewöhnlich stark ist, hat sich der Einspanner oder Fiaker wegen Abholens und Abwartens eines Fahrgastes niemals aufzustellen, sondern die nächste breitere Straße zu wählen und erst beim wirklichen Erscheinen der Partei vorzufahren.

Der Kutscher hat jedesmal, wenn er aus einer Quergasse in eine andere Straße oder auch nur aus einem Hause heraus oder in ein solches hineinzufahren, überhaupt ein Trottoir, oder auf der Ring- oder Lastenstraße den Verbindungsweg zu kreuzen hat, seine Pferde im langsamen Schritte zu leiten und in solchen Fällen, wie auch bei jeder Gelegenheit eines zu besorgenden Unglücks die Fußgeher durch lauten Anruf zu warnen und die möglichste Vorsicht anzuwenden, widrigens er nach Umständen, insbesondere aber nach der Größe des verursachten Schadens, die Bestrafung nach den §§. 335, 341, 342 und 431 St. G. B. zu erwarten hat.

§. 28.

Dem Kutscher ist das sogenannte Stappeln, nämlich das absichtlich langsame Herumfahren in den Straßen mit leerem Wagen behufs der Gewinnung von Fahrgästen, verboten.

§. 29.

Der Fiafer oder Einspänner ist verbunden, beim jedesmaligen Aussteigen einer Partei den Wagen genau zu untersuchen, ob nicht allenfalls Effekten darin zurückgeblieben sind, in welchem Falle er die Verpflichtung hat, diese Gegenstände dem Eigenthümer oder der Polizeibehörde ohne Aufschub zu überbringen.

Die Vorenthaltung, Verheimlichung oder Zueignung solcher Sachen würde als Betrug nebst der gerichtlichen Abstrafung des Schuldigen auch den Verlust der Konzession, beziehungsweise das Fahrverbot, zur unausbleiblichen Folge haben.

§. 30.

Die Nichtzuhaltung einer angenommenen Fuhrbestellung, wenn nicht die Unmöglichkeit der Leistung eingetreten und diese dem Besteller rechtzeitig angezeigt worden ist, wird mit Arrest von ein bis drei Tagen geahndet.

Uebrigens ist der Fiafer und Einspänner verpflichtet, eine angenommene Fuhrbestellung auf Verlangen mit demselben Wagen, für welche er dieselbe angenommen hat, zu leisten, und er darf dieselbe gegen den Willen des Fuhrbestellers keinem anderen Fiafer oder Einspänner überlassen.

§. 31.

Dem Fiafer oder Einspänner ist verboten, gegen den Willen der Fahrgäste eine andere Person in dem Wagen oder auf dem Kutschbock mitzunehmen, dagegen ist der Fiafer oder Einspänner verpflichtet, während der Fahrt über Verlangen des Fahrgastes je nach der Räumlichkeit seines Wagens die vom Fahrgaste bezeichneten Personen ohne Erhöhung der Fahrtaxe in den Wagen aufzunehmen.

§. 32.

Sowie von dem Publikum ein höfliches, einsichtsvolles Benehmen gegenüber den Wagenthümern und Kutschern erwartet wird, so haben sich auch die letzteren gegen das Publikum und die Aufsichtsorgane mit Anstand und Höflichkeit zu benehmen; Grobheit und beleidigendes Betragen unterliegt einer strengen Bestrafung.

Während der Fahrt mit Fahrgästen ist übrigens den Fiakern und Einspannern das Tabakrauchen verboten.

 III. Abtheilung.

Erlöschung der Konzession.

§. 33.

Die Fiafer- oder Einspannerkonzession erlischt durch die freiwillige unbedingte Zurücklegung an den Magistrat, durch den Tod des Konzessionsinhabers nach Maßgabe des §. 59 der Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859, oder durch strafweise Entziehung in den in der Gewerbeordnung angeführten Fällen.

IV. Abtheilung.

Von den Fahrtaxen.

§. 34.

Für die gewöhnlichen Fahrten innerhalb der Linien Wiens mit Ausschluß des Praters wird folgende Taxe bestimmt:

Dem Fiafer:

- | | |
|---|--------------|
| a) für die Wagenverwendung bis zur ersten halben Stunde | 1 fl. -- kr. |
| b) für jede folgende halbe Stunde | — " 50 " |

Dem Einspänner:

- | | |
|---|----------|
| a) für die erste Viertelstunde | — " 50 " |
| b) über eine Viertelstunde bis zu einer halben Stunde | — " 60 " |
| c) für jede weiter folgende Viertelstunde | — " 20 " |

§. 35.

Für die nachbezeichneten Fahrten außerhalb der Linien Wiens ist zu entrichten:

I.

Von jedem Punkte innerhalb der Linien Wiens in den Prater mit der Begrenzung desselben einerseits bis einschließlich der Bäder im neuen Durchstiche und andererseits bis zum zweiten Rondeau, ferner zu dem k. k. Arsenale und dem sogenannten Landgute vor der Favoritenlinie, nach Gaudenzdorf, Ober- und Unter-Meidling, Fünfhäus, Sechshaus, Rudolfsheim, Neulerchenfeld, Ottakring, Hernals, Währing, Weinhaus, Ober-Döbling, Simmering und zum Meidlinger Bahnhofe oder zurück

dem Fiafer	2 fl. — kr.
" Einspänner	1 " 20 "

II.

Von jedem Punkte innerhalb der Linien Wiens nach Schönbrunn, Hietzing, Penzing, Gersthof, Dornbach, Unter-Döbling und Zwischenbrücken oder zurück

dem Fiafer	2 " 50 "
" Einspänner	1 " 60 "

III.

Von jedem Punkte innerhalb der Linien Wiens zu dem Lusthause, der Freudenau und den Kaisermühlen im k. k. Prater, nach Lainz, Speising, Ober- und Unter-St. Veit, Hacking, Baumgarten a. d. Wien, Breitensee, Hezendorf, Altmannsdorf, Neuwaldbegg, Pöbelsdorf, Sievering, Grinzing, Heiligenstadt, Nußdorf und Floridsdorf oder zurück

dem Fiafer	3 " — "
" Einspänner	2 " 20 "

Im Falle der Retourfahrt sind für Wartezeit, sowie für die Zeit der Rückfahrt dem Fiafer für jede halbe Stunde 50 kr., dem Einspänner aber für jede Viertelstunde 20 kr. zu bezahlen.

Werden die in den vorstehenden §§. 34 und 35 erwähnten Fahrten in der Zeit zwischen 11 Uhr Abends und 7 Uhr Früh unternommen, so ist die Hälfte der betreffenden Taxe mehr zu bezahlen.

Wenn bei den in den §§. 34 und 35 und in dem nachstehenden §. 37 angeführten Fahrten der Beginn der Fahrt in die Tagesperiode, das Ende der Fahrt aber in die Nachtperiode oder umgekehrt fällt, so ist die Taxe nach jener Periode, zu zahlen, zu welcher der größere Theil der betreffenden Fahrtdauer gehört.

§. 37.

Für Fahrten von und zu den Wiener Bahnhöfen, von einem Hauptbahnhofe zu dem anderen, von und zu den Tanzunterhaltungen an öffentlichen Orten, vom Westbahnhofe nach Fünfhaus, Sechshaus, Rudolfsheim, Gaudenzdorf, Ober- und Unter-Meidling, dann vom Süd- und Staatsbahnhofe zu dem Arsenale und dem sogenannten Landgute vor der Favoritenlinie, sind zwischen 7 Uhr Früh und 11 Uhr Abends dem Fiaker 1 fl. 50 kr., dem Einspanner 1 fl.; wenn aber die besagten Fahrten zwischen 11 Uhr Abends und 7 Uhr Früh stattfinden, dem Fiaker 2 fl. 20 kr., dem Einspanner 1 fl. 30 kr. zu bezahlen.

Für Fahrten von den Wiener Bahnhöfen, von den Tanzunterhaltungen an öffentlichen Orten in die Orte vor den Linien oder zurück gilt die im §. 35, (I., II., III.) angeführte Taxe.

Im Falle der Retourfahrt gelten auch hier die im §. 35 für die Retourfahrten festgesetzten Bestimmungen.

§. 38.

Bei den Fahrten nach der Zeit wird dem Fiaker jede begonnene, wenn auch noch nicht abgelaufene halbe Stunde, und dem Einspanner jede begonnene, wenn auch nicht abgelaufene Viertelstunde für voll gerechnet.

§. 39.

Bei allen Fahrten von Orten außerhalb der Linien nach Wien hat der Fahrgast die Linienmauthgebühr zu zahlen.

§. 40.

Wenn bei einer der in den §§. 35 und 37 erwähnten Fahrten in einem Wagen mehrere Personen fahren, die an verschiedenen, außerhalb der Fahrrichtung gelegenen Orten absteigen, so sind für den Umweg dem Fiaker 40 kr. und dem Einspanner 20 kr. zu vergüten.

§. 41.

Die Feststellung des Fahrpreises für alle im §. 35 nicht angeführten, außerhalb der Linien Wiens gelegenen Orte, sowie für Fahrten von den Vororten in den Prater und umgekehrt, bleibt dem freien Uebereinkommen überlassen.

§. 42.

Der Beginn einer Fahrt nach der Zeit bei Bestellung des Fuhrwerkes zur Abholung des Fahrgastes bei einem Hause wird, je nachdem die Abholung unmittelbar vom Wohnorte des Fuhrwerksbesizers oder von dessen Standplatz aus geschieht, im ersteren Falle von der Zeit, für welche das Fuhrwerk bestellt worden ist, und im letzteren Falle von jenem Zeitpunkte an gerechnet, als der Fiaker oder Einspanner den Standplatz verlassen mußte, um der Bestellung entsprechen zu können.

Bei Streckenfahrten hat der Fiaker oder Einspanner für das allfällige Warten nach der erfolgten Aufnahme oder Bestellung bis zu 10 Minuten keine Vergütung anzusprechen. Bei längerem Warten sind dem Fiaker 50 kr. für jede halbe Stunde und dem Einspanner 20 kr. für jede Viertelstunde zu entrichten.

§. 43.

Der Kutscher ist verpflichtet, die ihn bestellende Person ohne Vergütung an den Ort der Abholung mitzunehmen.

§. 44.

Unterbleibt eine bestellte Fahrt aus Anlaß des Bestellers, so ist bei den Fiakern die Taxe nach den §§. 34 und 36 für eine Stunde, bei Einspannern für eine halbe Stunde zu entrichten; wird die Fahrt ohne Verschulden des Bestellers unterbrochen, so hat der Fuhrmann keinen Anspruch auf eine Entlohnung.

§. 45.

Der Fahrpreis bleibt derselbe, ob eine oder mehrere Personen fahren, und es kann weder der Wochentag noch die Witterung, noch die Jahreszeit einen Unterschied im Preise bewirken.

§. 46.

Jeder Fiaker und Einspanner hat mit einer richtig gehenden Taschenuhr versehen zu sein und dieselbe bei Fahrten nach der Zeit dem Fahrgaste vorzuweisen, widrigens seine Berufung auf die Zeitdauer der Fahrt bei diesfalls vorkommenden Streitigkeiten nicht beachtet wird.

Auch ist jeder Fiaker und Einspanner verpflichtet, über Verlangen des Fahrgastes diesem die Fiaker- und Einspanner-Ordnung vorzulegen.

§. 47.

Für das im Wagen untergebrachte leichte Gepäck, als: Handkoffer, Handtaschen u. dgl. ist dem Fuhrmanne nichts zu bezahlen; für das am Kutschbock oder rückwärts am Wagen untergebrachte Gepäck sind dem Fiaker 40 kr., dem Einspanner 30 kr. zu entrichten.

V. Abtheilung.

Schlußbestimmungen.

§. 48.

Bestrafung der Uebertretungen dieser Fiaker- und Einspanner-Ordnung.

Wegen Ueberschreitung der gesetzlichen Fahrtaxen ist der Fiaker- oder Einspanner-Eigenthümer mit einer Geldstrafe von 5 bis 15 fl. oder mit Arrest von einem bis zu drei Tagen, der Kutscher mit angemessener Arreststrafe zu belegen.

Nebstbei ist in jedem solchen Falle dem Fahrgaste der bezahlte Mehrbetrag zurückzustellen.

§. 49.

Wegen jeder Uebertretung dieser Fiaker- und Einspannerordnung kann nach Umständen gegen Fiaker und Einspanner oder gegen deren Kutscher das Fahrverbot entweder als selbstständige Strafe oder als Strafverschärfung, und zwar in der Dauer von 8 Tagen bis zu 2 Jahren, oder für immer, verhängt werden.

Das Fahrverbot hat die Wirkung, daß während der Dauer desselben ein damit belegter Konzessionsinhaber sein Gewerbe nicht persönlich ausüben, ein hiezu verurtheilter Kutscher aber beim öffentlichen Fuhrwerke nicht verwendet werden darf.

Mit derselben Wirkung können auch Fiaker und Einspänner oder deren Kutscher wegen Ausschreitungen von den Sicherheits-Organen sogleich auf 24 Stunden vom Standplatze abgeschafft werden.

§. 50.

Ausschreitungen gegen diese Fiaker- und Einspännerordnung, bezüglich welcher keine Strafe ausgesprochen ist, werden nach der Ministerial-Berordnung vom 30. September 1857 (R. G. Bl. Nr. 195) bestraft.

§. 51.

Instanzenzug.

Ueber Beschwerden gegen die auf Grundlage der Fiaker- und Einspänner-Ordnung gefällten Erkenntnisse der k. k. Polizeidirektion oder der Bezirks-Polizeikommissariate, sowie des Wiener Magistrates entscheidet die k. k. niederösterreichische Statthalterei.

§. 52.

Beginn der Wirksamkeit dieser Fiaker- und Einspännerordnung.

Diese Fiaker- und Einspännerordnung, durch welche jene vom 10. November 1872, dann die Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 3. April 1873, Z. 9759, außer Kraft gesetzt wird, tritt mit dem 1. Jänner 1874 in Wirksamkeit.

Wien, den 16. Dezember 1873.

Der k. k. Statthalter in Oesterreich unter der Enns:

Siegmond Freiherr Conrad von Eysesfeld.

(Landesgesetzblatt vom 31. Dezember 1873, Nr. 57.)

Für alle Fahrten innerhalb der Linien Wiens mit Ausschluß des Praters:
 Für die Verwendung des Wagens bis zur ersten halben Stunde.....1 fl.
 Für jede folgende halbe Stunde..... 50 fr.

Für nachbezeichnete Fahrten außerhalb der Linien Wiens ist zu entrichten:

1. Von jedem Punkte innerhalb der Linien Wiens in den Prater mit der Begrenzung desselben einerseits bis einschließlich der Bäder im neuen Durchstiche und andererseits bis zum zweiten Rondeau, ferner zu dem Arsenale und dem sogenannten Landgute außerhalb der Favoritenlinie, dann nach Gaudenzdorf, Ober- und Unter-Meidling, Fünfhaus, Sechshaus, Rudolfsheim, Neulerchenfeld, Ottakring, Hernals, Währing, Weinhaus, Ober-Döbling, Simmering und zum Meidlinger Bahnhofe oder zurück.....2 fl.
2. Von jedem Punkte innerhalb der Linien Wiens nach Schönbrunn, Hietzing, Penzing, Gersthof, Dornbach, Unter-Döbling und Zwischenbrücken oder zurück.....2 fl. 50 fr.
3. Von jedem Punkte innerhalb der Linien Wiens nach Lainz, Speising, Ober- und Unter-St. Veit, Hacking, Baumgarten an der Wien, Breitenlee, Hagenndorf, Altmannsdorf, Neuwaldbegg, Pöbleinsdorf, Sievering, Grinzing, Heiligenstadt, Nußdorf, Floridsdorf, Freudenau, Lusthaus und Landungsplatz der Dampfschiffe bei den Kaisermühlen im Prater oder zurück.....3 fl.

Im Falle der Retourfahrt sind für die Wartezeit, sowie für die Zeit der Rückfahrt für jede halbe Stunde..... 50 fr. zu bezahlen.

Von 11 Uhr Abends bis 7 Uhr Früh ist für alle diese Fahrten die Hälfte der betreffenden Taxe mehr zu zahlen.

Für Fahrten von und zu den Wiener Bahnhöfen, von einem Hauptbahnhofe zum anderen, von und zu den Tanzunterhaltungen an öffentlichen Orten und vom Westbahnhofe nach Sechshaus, Fünfhaus, Rudolfsheim, Gaudenzdorf, Ober- und Unter-Meidling, dann vom Süd- und Staatsbahnhofe zu dem Arsenale und dem sogenannten Landgute sind zwischen 7 Uhr Früh und 11 Uhr Abends.....1 fl. 50 fr.
 zwischen 11 Uhr Abends und 7 Uhr Früh.....2 fl. 20 fr.
 zu entrichten.

Für Fahrten von den Wiener Bahnhöfen, von den Tanzunterhaltungen an öffentlichen Orten in die Orte vor den Linien oder zurück gilt die Taxe sub 1, 2 und 3. Im Falle der Rückfahrt gelten auch hier die oben für die Retourfahrten festgesetzten Bestimmungen.

Für das im Wagen untergebrachte leichte Gepäck ist nichts zu bezahlen; für das am Kutschbocke oder rückwärts am Wagen untergebrachte Gepäck sind..... 40 fr. zu entrichten. Bei allen Fahrten von Orten außerhalb der Linien Wiens hat der Fahrgast die Linienmauthgebühr zu zahlen.

Die näheren Bestimmungen sind in der Fiaker- und Einspänner-Ordnung enthalten, welche jeder Fiaker und Einspänner über Verlangen vorzuweisen verpflichtet ist.

Der Raum für eine allfällige Beschwerde befindet sich in dem Fahrbilletenblock auf der Rückseite dieses Formulars.

Für alle Fahrten innerhalb der Linien Wiens mit Ausschluß des Praters:
 Für die Verwendung des Wagens bis zu einer Viertelstunde..... 50 fr.
 Ueber eine Viertelstunde bis zu einer halben Stunde..... 60 fr.
 Für jede weiter folgende Viertelstunde..... 20 fr.

Für nachbezeichnete Fahrten außerhalb der Linien Wiens ist zu entrichten:

1. Von jedem Punkte innerhalb der Linien Wiens in den Prater mit der Begrenzung desselben einerseits bis einschließlich der Bäder im neuen Durchstiche und andererseits bis zum zweiten Rondeau, ferner zu dem Arsenale und dem sogenannten Landgute außerhalb der Favoritenlinie, dann nach Gaudenzdorf, Ober- und Unter-Meidling, Fünfhaus, Sechshaus, Rudolfsheim, Neulerchenfeld, Ottakring, Hernals, Währing, Weinhaus, Ober-Döbling, Simmering und zum Meidlinger Bahnhofe oder zurück.....1 fl. 20 fr.
2. Von jedem Punkte innerhalb der Linien Wiens nach Schönbrunn, Hietzing, Penzing, Gersthof, Dornbach, Unter-Döbling und Zwischenbrücken oder zurück.....1 fl. 60 fr.
3. Von jedem Punkte innerhalb der Linien Wiens nach Lainz, Speising, Ober- und Unter-St. Veit, Hacking, Baumgarten an der Wien, Breitenlee, Hagenndorf, Altmannsdorf, Neuwaldbegg, Pöbleinsdorf, Sievering, Grinzing, Heiligenstadt, Nußdorf, Floridsdorf, Freudenau, Lusthaus und Landungsplatz der Dampfschiffe bei den Kaisermühlen im Prater oder zurück.....2 fl. 20 fr.

Im Falle der Retourfahrt sind für die Wartezeit, sowie für die Zeit der Rückfahrt für jede Viertelstunde..... 20 fr. zu bezahlen.

Von 11 Uhr Abends bis 7 Uhr Früh ist für alle diese Fahrten die Hälfte der betreffenden Taxe mehr zu zahlen.

Für Fahrten von und zu den Wiener Bahnhöfen, von einem Hauptbahnhofe zum anderen, von und zu den Tanzunterhaltungen an öffentlichen Orten und vom Westbahnhofe nach Sechshaus, Fünfhaus, Rudolfsheim, Gaudenzdorf, Ober- und Unter-Meidling, dann vom Süd- und Staatsbahnhofe zu dem Arsenal und dem sogenannten Landgute sind zwischen 7 Uhr Früh und 11 Uhr Abends.....1 fl.
 zwischen 11 Uhr Abends und 7 Uhr Früh.....1 fl. 30 fr.
 zu entrichten.

Für Fahrten von den Wiener Bahnhöfen, von den Tanzunterhaltungen an öffentlichen Orten in die Orte vor den Linien oder zurück gilt die Taxe sub 1, 2, 3. Im Falle der Rückfahrt gelten auch hier die oben für die Retourfahrten festgesetzten Bestimmungen.

Für das im Wagen untergebrachte leichte Gepäck ist nichts zu bezahlen; für das am Kutschbocke oder rückwärts am Wagen untergebrachte Gepäck sind..... 30 fr. zu entrichten. Bei allen Fahrten von Orten außerhalb der Linien nach Wien hat der Fahrgast die Linienmauthgebühr zu zahlen.

Die näheren Bestimmungen sind in der Fiaker- und Einspänner-Ordnung enthalten, welche jeder Fiaker und Einspänner über Verlangen vorzuweisen verpflichtet ist.

Der Raum für eine allfällige Beschwerde befindet sich in dem Fahrbilletenblock auf der Rückseite dieses Formulars.

An
die k. k. Polizeidirektion in Wien.

„Ueber ämtliche Aufforderung“

Beschwerde.

Name
und
Wohnort } des Beschwerdeführers

Anmerkung.

Diese Beschwerde kann sofort mittelst Post portofrei oder durch die Uebergabe an den nächsten Sicherheitswachmann an die Polizeidirektion übersendet werden.

II.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 4. November 1873.

Hinsichtlich der technischen Einrichtung der Hausleitungen bei Einführung der Hochquellenleitung werden folgende Beschlüsse gefaßt:

I.

Für den gewöhnlichen (normalen) Haushaltsbedarf.

1. Das Wasser für den gewöhnlichen (normalen) Haushaltsbedarf, das ist das Wasser zum Trinken und sonstigen Bedarfe in den Haushaltungen, wird nur an den Eigenthümer des Hauses abgegeben.

2. Für die Bemessung der Quantität des abzugebenden Wassers gilt der Grundsatz, daß zur erspriesslichen Versorgung der Haushaltungen in jedem Hause die Verwendung von täglich $\frac{6}{10}$ Eimer für jeden Kopf der Inwohner nothwendig, aber auch hinreichend ist. Dieses Erforderniß bildet die Grundlage der Berechnung der für den normalen Haushaltsbedarf eines Hauses zu beziehenden Wasserquantität.

Ist die auf diese Weise für den normalen Bedarf ermittelte Anzahl der Eimer des täglichen Wasserbezuges nicht durch 5 ohne Rest theilbar, so ist dieselbe auf die nächste höhere durch 5 theilbare Zahl zu bringen.

Ein geringeres Quantum als 25 Eimer pr. Tag wird jedoch in keinem Falle abgegeben.

3. Das Wasser kann aus dem Zuleitungsgroßrohre direkt entnommen werden.

Wenn dasselbe direkt aus dem Zuleitungsrohre entnommen wird, ist es nicht notwendig, daß auf einem hochgelegenen Punkte des Hauses ein Reservoir aufgestellt wird.

Die Aufstellung solcher Reservoirs, sowie die Benutzung der schon bestehenden, ist aber nicht untersagt.

4. Die Quantität des verbrauchten Wassers wird mittelst eines Wassermessers erhoben.

5. Zur Abzweigung vom Hauptrohre bis zum Wassermesser sind gußeiserne Röhren zu verwenden.

Diese Abzweigung ist von den städtischen Kontrahenten um die erstandenen Tarifpreise nach der Angabe des technischen Bureau's der Wasserleitung auf Rechnung des Hauseigenthümers herzustellen. Dieselbe erhält in der Straße vor dem Hause eine Absperr-Vorrichtung, deren Benutzung nur dem städtischen Dienstpersonal der Wasserleitung zusteht.

Nächst dieser Absperr-Vorrichtung wird im Innern des Hauses von dem städtischen Kontrahenten der Wassermesser angebracht.

Den Wassermesser liefert die Kommune auf ihre Kosten, wogegen der Hauseigenthümer für dessen Benutzung an die städtische Kasse jährlich eine Vergütung leistet.

6. Damit die Leitung auch im Innern des Hauses bei Gebrechen nach Erforderniß geschlossen werden kann, ist dajelbst unmittelbar neben dem Wassermesser von dem Hauseigenthümer ebenfalls eine Absperr-Vorrichtung anzubringen.

7. Bei Wohnhäusern von großer Ausdehnung, welche mehrere Höfe und mehrere Hauseingänge haben, ist es gestattet, mehrere Abzweigungen von dem Rohre in der Straße zu machen, wie dies die Ausdehnung des Hauses erfordert.

Die Verzweigung der Leitungen im Innern des Hauses kann nach Belieben des Hauseigenthümers entweder durch den städtischen Kontrahenten oder durch sonstige für Wasserleitungs-Arbeiten berechnete Gewerksbesitzer ausgeführt werden.

8. Der Durchmesser des Zuleitungsrohres wird entsprechend der abzugebenden Wassermenge von dem technischen Bureau bei Vorname der Zuleitung bestimmt, und es können für alle jene Leitungen, welche direkt mit der Abzweigung vom Hauptrohre in der Straße in Verbindung stehen, Bleiröhren, welche innen verzinkt sind, in Anwendung gebracht werden.

Da zu schwache Röhren in den Gebäuden nicht nur häufig Gebrechen, somit Beschädigungen der Häuser verursachen können, andererseits aber erhebliche Wasserverluste herbeiführen, so ist es zweckmäßig, daß diese Bleiröhren mindestens folgendes Gewicht haben:

ein	$\frac{3}{8}$ "	iges	Bleirohr	pr.	laufend.	Wr.	Fuß	0.95	Pfd.
"	$\frac{1}{2}$ "	"	"	"	"	"	"	1.42	"
"	$\frac{3}{4}$ "	"	"	"	"	"	"	2.36	"
"	1"	"	"	"	"	"	"	3.47	"
"	$1\frac{1}{4}$ "	"	"	"	"	"	"	4.14	"
"	$1\frac{1}{2}$ "	"	"	"	"	"	"	6.10	"

Falls für große Wasserquantitäten stärkere als $1\frac{1}{2}$ "ige Röhren erfordert werden, wird die Verwendung von gußeisernen Röhren von 2" Durchmesser angerathen.

Wenn Bleiröhren in Verwendung kommen, müssen aber dieselben, wie schon erwähnt wurde, aus sanitären Rücksichten im Innern verzinkt sein. Muster solcher Bleiröhren liegen im technischen Bureau der Wasserleitung vor.

9. Um die Leitungsrohre im Hause gegen Frost zu schützen, wird empfohlen, dieselben nur an den inneren Wänden des Hauses und entsprechend tief und zwar, wenn möglich, 6" tief in die Mauer einzulegen.

10. Am tiefsten Punkte jeder Hausleitung und so nahe als möglich bei einem Kanale, kann ein Abschlußhahn mit einer Entleerungs-Vorrichtung angebracht werden, um eine Reinigung der Leitung vornehmen zu können.

11. An allen Punkten, wo Abzweigungen von dem Hauptrohre im Innern des Hauses gemacht werden, selbst auch bei den Ausläufen in die Muscheln, sind Absperrhähne oder Absperr-Sackventile einzusetzen, die bei Gebrechen geschlossen werden können, und mittelst welcher auch der Zufluß regulirt werden kann.

Bei allen Muscheln und sonstigen Auslaufpunkten, wo Wasser aus der Leitung entnommen werden soll, ist zur Verminderung der Vibration des Wassers in den Röhren und somit zur Schonung der Leitung die Verwendung von Niederschraubhähnen, wovon Muster vorliegen, besonders zu empfehlen.

12. Um die gute Qualität des Wassers in den Hausleitungen stets zu erhalten, hat an dem höchsten Auslaufpunkte jenes Rohres, welches von der Straße abzweigend in das Haus geführt wird, ein continuirlicher dünner Wasserstrahl auszufließen, der entweder in ein Reservoir oder in eine Auslaufmuschel gerichtet werden kann.

Dieser continuirliche Wasserstrahl ist auch bei dem im Hofraum zu stehen kommenden Brunnen anzubringen.

Für diese Brunnen und für die Vorkehrung zur Sicherung derselben gegen Frost besitzt das technische Bureau Zeichnungen und besonders geeignete Modelle, welche daselbst besichtigt werden können.

13. Findet eine Bewässerung der Aborte direkt vom Aufsteigrohre statt, so ist in jedem Abortorte ein kleines Reservoir herzustellen, in welches der Zufluß von der Leitung erfolgt, und es ist zur Absperrung dieses Zuflusses ein selbstschließender Schwimmerhahn zu verwenden.

Bezüglich der Wasser-Closets wird den Hauseigenthümern angerathen, dieselben mit Vorrichtungen zu versehen, durch welche bei jeder Benützung nur ein bestimmtes, zu einer kräftigen Spülung hinreichendes Wasserquantum ausfließen kann.

14. Feuerwechsel werden über Verlangen und auf Kosten des Bewerbers nur im Innern des Hauses angebracht.

Dieselben werden von dem technischen Bureau der Hochquellenleitung beigelegt, sind nach dessen Anordnung anzubringen, müssen stets ein direktes Zuleitungsrohr haben, und werden mit einer Plombirung versehen, welche nur bei einer Feuergefährdung beseitigt werden darf.

Die Benützung der Feuerwechsel ist daher nur bei Feuergefährdung gestattet. Eine andere Benützung derselben würde deren Verlust und eine Geldstrafe von 5—50 fl. zur Folge haben.

15. Wenn eine Aenderung an einer bestehenden Hausleitung beabsichtigt wird, so ist hievon das technische Bureau der Wasserleitung zu verständigen, und es ist strenge verboten, an diesen Leitungen irgend welche Aenderung ohne Wissen des technischen Bureau's vorzunehmen.

16. Sollte eine Unterbrechung oder eine Verminderung im Wasserzulaufe eintreten, so ist wegen Leistung der Abhilfe unverzüglich mündlich oder schriftlich an das technische Bureau der Leitung die Anzeige zu machen.

Wäre aber eine Abhilfe wegen Herstellung an den Leitungen, wegen zufälliger oder gewaltsamer Unterbrechung des Betriebes unzulässig, so muß sich der Wasserabnehmer die Sicherung des Wasserzuflusses ohne Anspruch auf Entschädigung gefallen lassen.

17. Sollte sich an dem Wassermesser ein Mangel zeigen, wodurch der Kontrollzweck desselben beeinträchtigt wird, so wird derselbe vom technischen Bureau über eine an dasselbe gemachte Anzeige sogleich ausgewechselt.

Die Kosten der Reparaturen des Wassermessers, welche durch ein Verschulden des Wasserabnehmers oder der Hausleute oder durch Zufall verursacht werden, hat der Wasserabnehmer zu vergüten.

II.

Für industrielle Zwecke.

18. Für industrielle Zwecke, das ist für die Ausübung von Gewerben, wird Wasser aus der Hochquellenleitung an jene Gewerbsinhaber abgegeben, welche sich um eine solche Wasserabgabe bewerben.

Gewerbsinhaber, welche nicht selbst Eigenthümer des Hauses sind, haben die Zustimmung des Hauseigenthümers beizubringen.

Die Wasserabgabe zum Maschinenbetriebe hängt von Fall zu Fall von der Entscheidung des Gemeinderathes ab.

19. Für industrielle Zwecke geschieht die Wasserabgabe in der Regel nur auf unbestimmte Zeit mit dem beiderseitigen Rechte der Kündigung in den für die Kündigung und Räumung der in Bestand genommenen Lokalitäten in Wien allgemein giltigen Terminen.

Ausnahmsweise wird an Industrielle auch für eine bestimmte Zeit oder für einen vorübergehenden Zweck ein bestimmtes Quantum Wasser abgegeben.

20. Die Wasserabnahme wird blos mittelst eines Wassermessers gestattet, bei welchem stets ein entsprechendes Reservoir anzulegen ist, in welchem der Zufluß mittelst eines selbstthätigen Schwimmerhahnes geschlossen wird.

An dem Zuleitungsröhre können übrigens Ausläufe für Trinkwasser nach den Bestimmungen des §. 11 angebracht werden.

Ob die Abzweigung vom Hauptrohre direkt in der Straße zu geschehen hat, oder nicht, wird von Fall zu Fall bestimmt werden.

III.

Für den außergewöhnlichen Haushaltsbedarf.

21. Für die Abgabe von Wasser zum außergewöhnlichen Haushaltsbedarf kommen dieselben Bestimmungen zur Anwendung, welche für die Wasserabgabe zu industriellen Zwecken bestehen.

In wie ferne von der Aufstellung eines eigenen Reservoirs abgesehen werden kann, wird von Fall zu Fall bestimmt werden.

22. Im Uebrigen gelten die in den vorhergehenden Paragraphen aufgeführten Bestimmungen.

IV.

Für die Wasserabgabe in jenen Häusern, wo eine Abzweigung der Kaiser-Ferdinands-Wasserleitung besteht.

23. Wo die Hausleitung nach den für die Kaiser-Ferdinands-Wasserleitung gegebenen Bestimmungen eingerichtet ist, ist an dem bestehenden Zuleitungsröhre von der Straße in das Haus, innerhalb des Hauses, ein Wassermesser, einzuschalten, neben welchem gegen das Innere des Hauses ein Absperrhahn angebracht wird, der bei Gebrechen im Hause nach Erforderniß abgesperrt werden kann.

Der Wassermesser dient zur Kontrolle für den Wasserverbrauch, und die Anbringung desselben geschieht durch den städtischen Kontrahenten.

Was die Kosten der Beistellung und der Benützung des Wassermessers betrifft, so hat die sub I 5 aufgeführte Bestimmung zu gelten.

24. In jenen Häusern, in welchen die schon bestehende Wasserleitung schmiedeeiserne Abfallröhren hat, dürfen diese Röhre als Aufsteigrohre nur dann benützt werden, wenn dieselben vom technischen Bureau der Wasserleitung einer Druckprobe unterzogen worden sind, und sich hierbei zur Benützung als Aufsteigrohre bewährt haben.

25. Im Uebrigen finden für die Hausleitungen, welche nun nach den für die Kaiser-

Ferdinands-Wasserleitung gegebenen Bestimmungen eingerichtet sind, bis auf Weiteres jene Anordnungen sinngemäße Anwendung, welche in den obigen Paragraphen für die Wasserabgabe aus der Hochquellenleitung zum Haushaltsbedarf und zu industriellen Zwecken enthalten sind.

Vom 21. November 1873, Z. 5134.

Um die Aktivirung der für die provis. Stallungen am St. Marger Viehmarke Angesichts der großen Feuergefahr wirklich unerlässlichen Feuerwehr-Subfiliale zu ermöglichen, wird nach dem Magistratsantrage die Vermehrung des gegenwärtigen Feuerwehr-Mannschaftsstandes um 1 Charge und 2 Pöschmänner genehmigt.

Vom 21. November 1873, Z. 4807.

Ueber das Ansuchen mehrerer Marktparteien um die Bewilligung, ihre Verkaufsstände auch während der Nacht auf dem Pöhrusmarktplatz stehen lassen zu dürfen, wird nach dem Magistratsantrage beschloffen, den Fleischern und Selchern diese Bewilligung auf Widerruf gegen dem zu erteilen, daß die Stände gleichmäßig und in gefälliger Form hergestellt und von einem von den Besitzern zu bestellenden Aufseher überwacht werden.

Chronik der Verwaltung.

(Pferdebahnen). Von der k. k. Statthalterei wurde die Legung von Doppelgleisen durch die Wiener Tramway-Gesellschaft auf der Alferstraße bis zum Eckhause Nr. 51 der Alfer- und Feldgasse und zur Durchführung desselben über den ärarischen Linienwall bis zur Veronikagasse in Hernals genehmigt. (G.-R.-Beschl. v. 7. Oktober 1873.)

Der nachfolgende neue Fahrplan der Wiener Tramway-Gesellschaft wurde mit der Abänderung genehmigt, daß es anstatt „zum Praterstern“ heißen soll „bis hinter den Viadukt am Praterstern“ und anstatt „innerhalb der Linien Wiens“ „innerhalb des Gemeindegebietes von Wien“.

Fahrplan

der Wiener Tramway-Gesellschaft

für die Zeit vom 1. November 1873 bis auf Weiteres.

Die Wagen der Gesellschaft verkehren auf allen Linien in der Weise, daß von den Stationen Dornbach und Penzing von 20 zu 20 Minuten, von den Stationen Hernals, Döbling, Rudolfsheim, Südbahnviadukt (Simbergerstraße), Maskeinsdorferlinie, St. Margerlinie und Praterstern von 10 zu 10 Minuten ein Wagen abgelassen wird, von denen der erste Wagen um 7 Uhr Morgens, der letzte um 10 Uhr Abends abgeht.

Außerdem werden je nach Bedarf auch in kürzeren Zeiträumen Wagen von den Endstationen verkehren.

Direkte Fahrten finden statt:

Von Dornbach	}	über die Ringstraße zum Praterstern	} und umgekehrt.
" Hernals			
" Hernals	"	den Franz Josefs-Quai zum Praterstern	
" Döbling		die Ringstraße zur Sofienbrücke	
" Döbling	"	den Franz Josefs-Quai zum Praterstern	
" Penzing			
" Rudolfsheim	}	über die Ringstraße zum Praterstern	
" Rudolfsheim		über den Franz Josefs-Quai zum Praterstern	
" Südbahn-Biadukt (Simbergerstraße)	}	über die Ringstraße zum Praterstern	
" Südbahn-Biadukt (Simbergerstraße)		über den Franz Josefs-Quai zum Praterstern	
" der Magleinsdorferlinie	}	über die Ringstraße zum Praterstern	
" " Magleinsdorferlinie		über den Franz Josefs-Quai zum Praterstern	
" " St. Margerlinie	}	über die Ringstraße zum Praterstern	
" " St. Margerlinie		über den Franz Josefs-Quai zum Praterstern	

Außer diesen direkten Fahrten finden noch folgende Lokal-Fahrten statt und zwar:
 Von Dornbach (Hernald) über die Ringstraße, Praterstraße, Wallensteinstraße und retour,
 " Dornbach (Hernald) über den Franz Josefs-Quai, Praterstraße, Wallensteinstraße und retour,

" Praterstern über die Ringstraße, Franz Josefs-Quai und retour,
 " Praterstern über den Franz Josefs-Quai, Ringstraße, Sofienbrücke und retour.

Auf jenen Strecken, welche keine direkte Verbindung haben, ist der Korrespondenz-Dienst eingeführt.

Auf der Ringstraße und am Franz Josefs-Quai, von wo ohnedies direkte Fahrten nach allen Richtungen stattfinden, werden keine Korrespondenzkarten ausgegeben.

Der Wagenwechsel kann nur auf nachfolgenden Umsteigplätzen stattfinden und zwar:

- Schottenring,
- Bellaria,
- Schwarzenbergplatz (Lastenstraße, Kreuzung der Rennweg- und Südbahn-Strecke),
- Maierhofgasse,
- Aspernbrücke,
- Praterstraße,
- Alserbachstraße (Sechschimmelgasse).

Der Fahrpreis stellt sich für die einzelnen Fahrten wie folgt:

(Direkte Fahrten ohne Korrespondenzkarten.)

Von Dornbach	{	nach dem Exerzierplatz	10	Kreuzer
		" " Schottenring	15	"
		" " Praterstern	20	"
" Hernals	{	nach dem Praterstern	10	"
		der Wallensteinstraße	10	"
" Döbling	{	nach dem Praterstern	15	"
		zu der Sofienbrücke	15	"
		" " Rußdorferlinie	5	"
" der Rußdorferlinie	{	zum Praterstern	10	"
		zu der Sofienbrücke	10	"
" Penzing	{	nach dem Praterstern	20	"
		" der Mariahilferlinie	10	"
" Fünfhaus	nach dem Praterstern	10	"	
" der Magleinsdorferlinie	nach dem Praterstern	10	"	
" " St. Margerlinie	nach dem Praterstern	10	"	
Vom Südbahn-Biadukt (Simbergerstraße)	nach dem Praterstern	10	"	
Vom Praterstern*)	{	zur Weltausstellung	10	"
Von der Sofienbrücke			10	"
Rundfahrten zwischen Ringstraße und Franz Josefs-Quai zum Praterstern			10	"

Diese Fahrpreise gelten auch für die Retourfahrten.

*) So lange die Tramwaylinien im k. k. Prater bestehen.

Für alle übrigen Fahrten werden Korrespondenzkarten zu 10 kr. innerhalb der Linien Wien's auf allen jenen Strecken, die keine direkte Wagenverbindung haben, ausgegeben.

Die P. T. Passagiere werden bei Benützung der Korrespondenzkarten ersucht, dem Kondukteur die gewünschte Fahrrichtung anzugeben, da die Korrespondenzkarten nur nach der Richtung, wohin selbe markirt sind, benützt werden dürfen, und bloß der einmalige Wagenwechsel gestattet ist.

Abonnementskarten mit einem Nachlaß von 10 Prozent für ununterbrochene Fahrten innerhalb der Linien Wien's gültig, sind zu haben im Zentralbureau der Gesellschaft I. Schottenring 13.

Kinderkarten werden für Kinder unter 10 Jahren zum halben Preise ausgegeben. Kinder unter 2 Jahren sind ganz frei.

Das Stehen auf den Stufen ist nicht gestattet.

Das Aufsteigen ist nur rückwärts gestattet.

Die vorne am Perron den Abschluß bildenden Gitter dürfen nie geöffnet werden, so lange der Wagen in Bewegung ist, das Auf- und Abspringen während der Fahrt ist behördlich verboten.

Laut Verordnung der k. k. Polizeidirektion vom 29. Juni 1870, Nr. 27.506, ist das Tabakrauchen in den offenen Tramway-Wagen, im Damen-Coups und in jenen Wagen, wo kein Rauch-Coups vorhanden, verboten.

Ebenso ist das Mitnehmen von Hunden auf das Strengste untersagt.

Das P. T. Publikum wird ersucht, den Fahrpreis in Kleingeld zu entrichten und die Fahrkarte auf jedesmaliges Verlangen dem Revisor vorzuzeigen.

Wagen, Kondukteur und Kutscher sind mit Nummern versehen, welche den Fahrgästen bei etwaigen Reklamationen oder Beschwerden dienen sollen. (G.-R.-Beschluss von 14. Oktober 1873.)

Nach dem Magistrats-Antrage sprach der Gemeinderath die prinzipielle Zustimmung zur Ertheilung der Konzession zum Bau und Betriebe einer Pferdebahn auf der künftigen Gürtelstraße mit dem im Magistrats-Antrage vom 24. April d. J., Z. 38213, G.-R. Z. 1972 enthaltenen Vorbehalte aus und wurde das Ansuchen der Neuen Wiener Tramway-Gesellschaft um Genehmigung des technischen Projektes für den Bau und Betrieb der Pferdebahn auf der Gürtelstraße zwischen der Lerchenfelder- und Mariahilferlinie, welche eine Verbindung ihrer beiden Linien: Lerchenfelderlinie-Ottakring und Westbahnlinie-Hütteldorf, eventuell mit der Penzingerlinie der Wiener Tramway-Gesellschaft, herstellen soll, bei dem k. k. Handelsministerium befürwortet und die bezüglich der Wasserleitungsröhren und der Benützung städtischen Grundeigenthumes mit der neuen Wiener Tramway-Gesellschaft vereinbarten, im Protokolle vom 15. Oktober d. J. enthaltenen Bedingungen und Modalitäten mit den vom Magistrate beantragten Zusätzen genehmigt. (G.-R.-Beschluss von 31. Oktober 1873.)

(Neue Militärschwimmschule am Quai der regulirten Donau.) Das Ergebnis der von der k. k. Statthalterei am 21. Juli 1873 vorgenommenen kommissionellen Verhandlung über die Erbauung einer neuen Militär-Schwimmschule am Quai der regulirten Donau u. z. auf dem für diesen Zweck reservirten Landungsplatze am rechten Ufer des Durchstiches zwischen der Ausstellungsstraße und der Stadlauerbrücke wurde zur Kenntniß genommen. (G.-R.-Beschl. vom 7. Oktober 1873.)

(Freibad.) Ein ausgebaggerter Platz am linken Donauufer wurde zur Errichtung eines Freibades unter Vorbehalt der Bestimmung der Zeit und Art der Errichtung dieses Bades von der Kommune übernommen. (G.-R.-Beschl. vom 21. Oktober 1873.)

(Schlachtviehmarkt in St. Marx.) Behufs Vornahme mehrerer Arbeiten, deren Ausführung sich bei dem Baue der Nothstallungen nächst dem St. Marxer Schlachtviehmarkte nachträglich als nothwendig herausgestellt hat (Einfriedung des Platzes, Herstellung von Aborten, Adaptirung und Einrichtung einer Wächterwohnung, Herstellung eines Wasserlaufes), wurden diese Arbeiten der Union-Baumaterialien-Gesellschaft mit einem $8\frac{6}{100}$ %igen Zuschuß mit der Kostensumme von 8381 fl. 19 kr. übertragen.

Ferners wurde zum Schutze dieser Stallungen eine Subfiliale der Feuerwehr, bestehend aus einer Charge und zwei Löschmännern, welche aus dem gegenwärtigen Stande der Löschmannschaft zu bilden und mit der Löschfiliale auf der Landstraße mittelst Telegraf in Verbindung zu bringen ist, zu errichten beschlossen.

Die Löschmannschaft ist halbmonatlich zu wechseln und sind derselben für den Fall des Bedarfes mindestens 4 Mann aus dem Markt- oder Schlachthauspersonale, welche zum Feuerwehrdienste abzurichten und entsprechend zu remuneriren sind, zur Verfügung zu stellen. (G.-R.-Beschluss vom 14. Oktober 1873.)

(Schrey'sche Stiftung). Der Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei als Stiftungsbehörde, welcher dem Ansuchen der Gemeinde Wien um Uebertragung der Elenore Schrey- und Gemeinde-Schulstiftung an die Großkommune Wien Folge gegeben und zugleich angeordnet hat, daß über diese Stiftung unter Berücksichtigung der neuen Schul- und Gemeindegesetze ein neuerlicher Stiftbrief ausfertigt werde, welcher im Entwurfe an die k. k. Statthalterei zur Genehmigung vorzulegen ist, wurde zur Kenntniß genommen. (G.-R.-Sitzung vom 21. Oktober 1873.)